

Stellungnahme zur Interpellation 24.3968 «Vertraulichkeit der internen Fehlermeldesysteme (CIRS) in Spitälern und Arztpraxen in der Schweiz. Wo stehen wir?»

Stiftung Patientensicherheit Schweiz, 24. Januar 2025

Die Stiftung Patientensicherheit Schweiz nimmt Bezug auf die Interpellation 24.3968 und möchte diese Gelegenheit nutzen, wesentliche Aspekte der Motion 18.4210 zu klären, Missverständnisse auszuräumen und die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes für interne Berichts- und Lernsysteme wie CIRS in medizinischen Einrichtungen nochmals in aller Deutlichkeit zu betonen.

In der Interpellation 24.3968 (eingereicht am 24.09.2024) erkundigt sich Ständerat Marco Chiesa beim Bundesrat nach dem Stand der Umsetzung der Motion 18.4210 «Lernsysteme in Spitälern zur Vermeidung von Fehlern müssen geschützt werden» (eingereicht von Ruth Humbel am 13.12.2018). Da in der Antwort auf diese Anfrage und in früheren Mitteilungen wiederholt unterschiedliche Themen miteinander verknüpft wurden, ist es der Stiftung Patientensicherheit Schweiz wichtig, klar Stellung zu beziehen und damit zur Klärung bei diesen zentralen Themen beizutragen: Zielrichtung der Motion war es, einen «gesetzlichen Vertraulichkeitsschutz für Bericht- und Lernsysteme in Spitälern wie Cirs-Systeme, Peer Reviews, Qualitätszirkel, klinische Audits und Momo-Konferenzen zu schaffen» [1]. Damit sollen in erster Linie sämtliche Unterlagen und Gesprächsinhalte der genannten qualitätssichernden Massnahmen vor dem Zugriff von Ermittlungsbehörden und der Verwertung in straf- oder zivilrechtlichen Verfahren geschützt werden.

Es ist jedoch unzutreffend, dass die Motion, die seitens des Bundes mehrfach genannte Forderung beinhaltet, «dass die Gesundheitsfachpersonen vollständige Immunität geniessen» [2] sollen. Dies wird weder im Antragstext noch in der Begründung beansprucht und wäre auch nicht mit den elementaren Rechtsprinzipien vereinbar. Ein solches Ansinnen würde den grundlegenden rechtlichen Prinzipien widersprechen und wäre deshalb sicher nicht vom National- und Ständerat einstimmig angenommen worden (29.10.2020 und 20.09.2021).

Die Aussage, «... dass die Forderung der Motion 18.4210, Fehlermeldungen vom Strafrecht auszunehmen, gegen grundlegende Prinzipien des schweizerischen Rechtssystems verstösst und nicht wortgetreu umgesetzt werden kann» [3], ist deshalb aus Sicht der Stiftung Patientensicherheit Schweiz nicht nachvollziehbar. Bereits im vom Bundesamt für Gesundheit beauftragten Rechtsgutachten [4] (erstellt: 26.05.2020, publiziert: 31.03.2021) wurden auf den Seiten 47-49 verschiedene Varianten aufgezeigt, mit denen eine rechtskonforme Ausführung des angestrebten Zugriffs- und Verwertungsverbots möglich wäre. Eine Kollision mit den allgemeinen Rechtsnormen müsste nur bei einer Verknüpfung des ursprünglichen Anliegens mit weitergehenden gesetzlichen Änderungen, die jedoch nicht in den Forderungen der Motion enthalten sind, befürchtet werden.



Um die Diskussion zielführend voranzubringen, wäre es wichtig, den Fokus auf das eigentliche Anliegen der Motion 18.4210 zu legen: den Schutz der Berichts- und Lernsysteme. Es ist dabei wichtig, dass argumentative Vermischungen mit anderen parlamentarisch eingebrachten Vorlagen, wie etwa dem Postulat 20.3463 «Redlichkeitskultur im Schweizer Recht», vermieden werden, um eine praxisnahe Lösung zu finden. Der Trennung zwischen den thematisch zwar verwandten, inhaltlich jedoch völlig unterschiedlichen Zielsetzungen kommt besondere Bedeutung zu, da aus den anderen parlamentarischen Initiativen momentan noch keine gesetzgeberischen Verpflichtungen resultieren. Mit der Annahme der Motion 18.4210 besteht hingegen seit mittlerweile drei Jahren ein konkreter legitimierter Auftrag.

Es ist zudem nicht zielführend, den Schutz der in Eigenregie betriebenen Berichts- und Lernsysteme im Gesundheitswesen mit den aktuell angestellten Überlegungen zur Straffreiheit bei gesetzlich verpflichtenden Meldesystemen in anderen Branchen inhaltlich miteinander zu verknüpfen. Die diesbezüglich in der Forschungsstudie der Foundation for Aviation Competence (FFAC) [5] sowie im Bericht des Bundesrats zu den Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Verankerung der Fehlerkultur [6] aufgeführten Erwägungen hätten nicht nur in Bezug auf die daraus resultierenden juristischen Auswirkungen eine wesentlich grössere Tragweite, sondern beziehen sich auch auf gänzlich andere Fragestellungen. Die dort diskutierten Ausnahmen von der Strafverfolgungspflicht, bzw. Straffreiheit als Folge von erstatteten Meldungen entsprechen inhaltlich nicht der Motion 18.4210 und sind folglich auch nicht geeignet, die weiterhin ausstehende Umsetzung des damit verbundenen parlamentarischen Auftrags zu begründen.

Es ist in diesem Zusammenhang nochmals zu betonen, dass die Motion sich ausschliesslich auf die Schutzmassnahmen für Berichts- und Lernsysteme konzentriert, ohne die persönliche Verantwortung der Gesundheitsfachpersonen in irgendeiner Weise zu verändern. Zu diesem Schluss kommen unter anderem auch die Autoren des Rechtsgutachtens (S. 53): «Durch einen strafprozessualen Schutz von CIRS und ähnlichen Lernsystemen würden die (straf-)rechtlich verantwortlichen Personen damit nicht etwa von ihrer Strafbarkeit ausgenommen. Auch ihre rechtlich nach wie vor bestehenden Berufspflichten würden nicht angetastet. Lediglich das CIRS und andere Lernsysteme dürften für die Sachverhaltsermittlung in konkreten Fällen nicht mehr herangezogen werden.» [4]

Darüber hinaus wird im Gutachten deutlich ausgeführt, dass durch einen gesetzlich verankerten Schutz im Sinne der Motion die berechtigten Interessen von Geschädigten oder Strafverfolgungsbehörden nicht gefährdet wären (S. 51): «Soll am CIRS bzw. dessen Ziel und Zweck weiter festgehalten werden und soll somit gewährleistet werden, dass kritische Vorkommnisse möglichst zahlreich und auch möglichst detailliert gemeldet werden, bedarf es eines berechenbaren (d. h. rechtssicheren) Schutzes der CIRS-Systeme vor dem Zugriff sämtlicher Behörden. Damit geht aber, wie bereits ausgeführt, nicht etwa eine Schwächung von Patienteninteressen einher, da die für die einzelnen Patienten relevanten Informationen nicht im CIRS enthalten sind bzw. sein sollten. Diese sind vielmehr in der Patientengeschichte und



anderen klinischen Dokumentationssystemen dokumentiert, die als Urkunden in einem Verfahren (zivilrechtlich, strafrechtlich, öffentlich-rechtlich) herangezogen werden können.» [4]

Dieser Grundsatz wird in der Motion unter anderem durch die Forderung nach einer Abgrenzung der verschiedenen Berichts- und Lernsysteme zur Patient:innendokumentation deutlich. Sämtliche Unterlagen, in denen der diagnostische und therapeutische Verlauf einer Behandlung dokumentiert wird, könnten auch bei einer Umsetzung der Motion selbstverständlich auch weiterhin als Beweismittel verwendet werden. «Mit einer gesetzlichen Grundlage ist sicherzustellen, dass zu Lernzwecken dokumentierte Ereignisse nicht von Gerichten verwendet werden können. Wichtig ist zudem eine Abgrenzung zur Krankenakte sowie zu einem allfälligen Schadenfallregister, in dem schwerwiegende Zwischenfälle erfasst werden.» [1]

Die Stiftung Patientensicherheit Schweiz würde die Motion 18.4210 nicht unterstützen, wenn es dadurch zu einer Schmälerung der Rechte von Geschädigten käme. Unabhängig von juristischen Betrachtungen, liegt es ausdrücklich im Interesse der Patient:innen, wenn klinische Risiken durch gut funktionierendes Lernen aus Fehlern in organisationsinternen oder übergeordneten Gefässen möglichst frühzeitig erkannt und reduziert werden können. Die Motion 18.4210 sollte folglich nicht als illegitime Schutzmassnahme für Gesundheitsfachpersonen fehlinterpretiert werden, sondern ist als ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Behandlungsqualität und -sicherheit zu betrachten. Gestützt wird diese Auffassung auch durch die Würdigung von Berichts- und Lernsystemen im Rechtsgutachten (S. 46): «Kombiniert mit der Tatsache, dass das CIRS zu einer (generellen) Verbesserung der Behandlungsqualität von Patienten führt und dies bei erlaubtem behördlichem Zugriff nicht mehr gewährleistet werden könnte, 238 sind wir der Ansicht, dass – gerade auch unter Berücksichtigung der generellen Patienteninteressen – ein gesetzlicher Schutz vor dem Zugriff von Behörden und Dritten auf das System erforderlich ist.» [4]

Die aus rechtlichen Gründen selbst auferlegte Beschränkung auf unkritische Fälle mit geringerem Lernpotential schwächt die Berichts- und Lernsysteme unnötigerweise und kann ihre Wirksamkeit dauerhaft
beeinträchtigen. Darüber hinaus wird sich ein fehlendes Zugriffs- und Verwertungsverbot auch kontraproduktiv auf zukünftige Massnahmen auswirken. So werden in Fachkreisen beispielsweise die Chancen auf Verwirklichung eines einheitlichen Never-Event-Konzepts als sehr gering eingeschätzt, sofern
kein gesetzlich verankerter Schutz für das dazugehörige nationale Register existiert.

Auch auf Ebene der Leistungserbringer ist wegen der unbefriedigenden rechtlichen Lage steigende Beunruhigung zu verzeichnen. Insbesondere wird es als widersinnig wahrgenommen, wenn einerseits Berichts- und Lernsysteme von regulatorischer Seite aus in immer mehr Verordnungen, Gesetzen oder Qualitätsanforderungen gefordert werden, andererseits aber keinerlei unterstützende Massnahmen zum Schutz bzw. zum wirksamen Betrieb dieser Instrumente erkennbar werden.

Aus Sicht der Stiftung Patientensicherheit Schweiz ist es deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb über drei Jahren nach Annahme der Motion 18.4210 durch beide Parlamentskammern immer noch keine konkreten Pläne zur Umsetzung vorliegen. Es ist kontraproduktiv, dass weiterhin auf vermeintlich im Antrag enthaltene Forderungen Bezug genommen wird, die sich bei genauer Betrachtung nicht daraus



ableiten lassen. Dies erschwert die zielführende Weiterentwicklung des Antrags ganz erheblich. Im Sinne der Patient:innensicherheit besteht dennoch auch weiterhin die Hoffnung auf die Erfüllung des parlamentarischen Auftrags, die Berichts- und Lernsysteme zukünftig zu schützen. Die Stiftung Patientensicherheit Schweiz ist weiterhin bereit, gemeinsam an einer Lösung unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen mitzuwirken, um damit die Sicherheit aller Patient:innen konsequent zu fördern und zu schützen.

Kontakt für weitere Auskünfte:

Helmut Paula, Leiter CIRRNET, Stiftung Patientensicherheit Schweiz +41 43 244 14 84 info@patientensicherheit.ch

Quellen

- Motion 18.4210 «Lernsysteme in Spitälern zur Vermeidung von Fehlern müssen geschützt werden», Antrag von Ruth Humbel vom 13.12.2018: https://www.parlament.ch/de/ratsbe-trieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affairld=20184210
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019 zur Motion 18.4210: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affairld=20184210
- 3 Stellungnahme des Bundesrates vom 20.11.2024 zur Interpellation 24.3968 «Vertraulichkeit der internen Fehlermeldesysteme (CIRS) in Spitälern und Arztpraxen in der Schweiz. Wo stehen wir?»: https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affai-rld=20243968
- Rechtsgutachten «Berichtssysteme in Spitälern. Rechtsfragen rund um den Schutz von Berichts- und Lernsystemen in Spitälern vor gerichtlichem Zugriff» zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) von Prof. Dr. iur. Thomas Gächter vom 26.05.2020: https://www.bag.ad-min.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-leistungen/qualitaetssicherung/rechtsgutachten-bag-cirs.pdf.download.pdf/Rechtsgutachten-BAG%20CIRS Gaechter Vokinger 26 Mai 20.pdf
- Forschungsstudie zur Just Culture im Auftrag vom Bundesamt für Justiz eingereicht von der Foundation for Aviation Competence FFAC vom 18.01.2022: https://www.bj.ad-min.ch/dam/bj/de/data/publiservice/publikationen/externe/forschungsstudie-just-culture-d.pdf

 d.pdf.download.pdf/forschungsstudie-just-culture-d.pdf
- Bericht des Bundesrates «Fehlerkultur: Möglichkeiten und Grenzen ihrer rechtlichen Verankerung» vom 9. Dezember 2022 in Erfüllung des Postulats 20.3463 «Redlichkeitskultur im Schweizer Recht» (RK-S) vom 25. Mai 2020 https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiser-vice/publikationen/berichte-gutachten/2020-12-09.html